



**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde | Mittelstraße 9 | 12529 Schönefeld
Berlin-Brandenburg

Flugmodellsportverein
Frankfurt (Oder) e.V.
c/o Herr Lothar Schade
Thomas-Müntzer-Hof 9
15230 Frankfurt (Oder)

Mittelstraße 9
12529 Schönefeld
Bearb.: Frau Städtner
Gesch.-Z.: 4131-
5 03 05/38Hohenwalde/11
Hausruf: 03342-4266-4110
Fax: 03342-4266-7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: Dagmar.Staedtner@lbv.brandenburg.de
S-Bahnlinien S9, S45
Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Schönefeld, 24.01.2011

Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle in der Gemarkung Hohenwalde

Verlängerung und Anpassung des Bescheides vom 27. Juni 2002 (Gesch.-Z.: 2431-6431/12/38Hohenwalde/02), zuletzt verlängert am 18. Oktober 2005

Ihr Antrag vom: 14. Dezember 2010

Anlagen:

- (1) Straßenkarte Maßstab 1 : 100.000
 - (2) Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
 - (3 und 3a) Lageplan mit Eintragungen nach Auflagen 3 –5
 - (4) Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge – LVL – (Neunter Abschnitt)
 - (5) Abstandstabellen
- Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Schade,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihren Antrag wird die mit oben näher bezeichnetem Bescheid erteilte Aufstiegserlaubnis verlängert, angepasst und wie folgt neu gefasst:

A.

- I. **Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird die folgende Erlaubnis erteilt:**

Erlaubnisinhaber: Flugmodellsportverein Frankfurt (Oder) e.V.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 4266-0, Telefax 03342 4266 7601
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED
WestLB Düsseldorf

Umfang der Erlaubnis: 1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotoren angetrieben werden und die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbintriebwerke angetrieben werden.

Aufstiegsort: Gemarkung Frankfurt (Oder)
Flur 11
Flurstück 158

Fluggeländebezugspunkt:
(FGBP): 52° 17,362' N 14° 24,165' E
(WGS 84, ermittelt mit GPS Garmin 295 während des Ortstermines am 19. Juni 2002)

Lage: Ortsteil der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
ca. 3200 m Entfernung zum Ortsrand Lichtenberg in nordöstliche Richtung
ca. 1750 m Entfernung zum Ortsrand Hohenwalde in östliche Richtung
ca. 3200 m Entfernung zum Ortsrand Biegen in nordwestliche Richtung

Start- und
Landebahn: Gras
Ausrichtung: Nordost - Südwest

Flugsektor: Der Flugsektor ist in den Anlagen 2 und 3a dargestellt. Die Ausdehnung des Flugsektors beträgt um den Fluggeländebezugspunkt im Norden ca. 350 m auf dem Kreisbogen von 020° bis 080° rwN, im Osten ca. 500 m von 080° bis 140° rwN und im Süden ca. 200 m von 140° bis 200° rwN.
Im Sicherheitsbereich, beschrieben durch den Sektor 200° bis 020° rwN, besteht Flugverbot wegen der Lage des Aufenthaltsraumes für Zuschauer, des Vorbereitungsraumes für Steuerer, der Abstellfläche für Kraftfahrzeuge.

Aufstiegszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, solange der Flugbetrieb nicht mit Lärmimmissionen verbunden ist, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während der folgenden Zeiten:

Flugmodelle mit Kolbenmotor / Turbinenantrieb:

werktags: 06:00 – 22:00 Uhr (Ortszeit)

sonn- und feiertags: 07:00 – 22:00 Uhr (Ortszeit)

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Aufstiegsgebietes, Ausweisung neuer Wohngebiete);
 - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann;
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

III. Die Erlaubnis vom 27. Juni 2002 wird durch diesen Bescheid ersetzt.

IV. Kostenentscheidung

Für die Verlängerung der Aufstiegserlaubnis vom 27. Juni 2002 und für die unbefristete Erteilung des Bescheides wird eine Gebühr in Höhe von **150 EUR** festgesetzt.

Bitte leisten Sie die Zahlung der Kosten entsprechend den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

V. Allgemeine Auflagen

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Ordner einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß Anlage 3 (Lageplan mit Eintragung der Start- und Landefläche, des Park- und Aufenthaltsraumes, des Sicherheitszaunes bzw. der Sicherheitszone) anzulegen. Während des Start- und Landevorganges muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
4. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer und – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun (-netz) aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Dieser darf durchaus als mobile Anlage aufgestellt werden, um den jederzeitigen Abbau/Aufbau zu ermöglichen. Der Flugleiter hat sicher zu stellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten. Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus Anlage 3.
5. Als Flugraum (Flugsektor) wird ausschließlich der in den Anlagen 2 und 3a dargestellte Bereich zugelassen. Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wegeabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden. An den zum Modellflug Gelände führenden Wegen sind auf Modellflugbetrieb hinweisende Schilder aufzustellen.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Steuerer entsprechend zu kennzeichnen.

8. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des / der von ihnen betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotoren) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
10. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- EUR für Personen- und 20.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- EUR für Personen- und 30.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers für Drittschäden gemäß § 102 Abs. LuftVZO bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
13. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen (s. hierzu Anlage 4). Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Modells,
 - Art des Motors,
 - Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden,
 - verwendeter Schalldämpfer,
 - ermittelte Messwerte,
 - verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Vor der Erteilung dieser Erlaubnis bereits nach den bisherigen Messbedingungen erstellte Lärmpässe können bis zur Vornahme wesentlicher für die Geräuschemissionen relevanter Veränderungen beibehalten werden. Wesentliche veränderte und neu zu vermessende Flugmodelle sind nach dem vg. Messverfahren der LVL zu vermessen.

14. Ein gleichzeitiger Betrieb mehrerer Flugmodelle ist nur erlaubt, wenn die durch den Modellflugbetrieb verursachten Geräuschemissionen den gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwert am betroffenen Wohngebiet nicht überschreiten (s. hierzu Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV).
15. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO innerhalb von drei Tagen der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
17. Bei Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.

18. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Luftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

19. Die nach Abschn. B Nr. 1 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
20. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
 - Anlegen von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
 - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
 - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

VI. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen in Abschn. V gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschn. V Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Luftereinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

B.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist / sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der / die nach der Vereinsatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschn. A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Flugmodelle mit einem Gewicht von 5 kg und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen (vgl. hierzu Anlage 1, Abschnitt IV Nr. 3 zu § 14 Abs.1 und § 19 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO).

Begründung:

Der Flugmodellsportverein Frankfurt (Oder) e. V. nutzte das oben näher bezeichnete Grundstück der Gemarkung Hohenwalde von 1990 bis Mitte 2002 ausschließlich für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Gesamtmasse bis 5 kg. Seit dem 27. Juni 2002 ist der FMSV Frankfurt (Oder) e. V. Inhaber einer Aufstiegserlaubnis für den Betrieb von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO. Diese Aufstiegserlaubnis berechtigt nunmehr zum Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 beantragten die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Verlängerung dieser Erlaubnis.

Die der Erlaubnis vom 27. Juni 2002 zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und Richtlinie haben sich zwischenzeitlich geändert, so dass die dem Flugmodellsportverein Frankfurt (Oder) e. V. erteilte Aufstiegserlaubnis gleichfalls anzupassen war. Dabei war nicht die grundsätzliche Erlaubnisbedürftigkeit des Betriebes der Flugmodelle gemäß § 16 Abs. 1 und 4 LuftVO i. V. m. § 29 Abs. 1 LuftVG zu prüfen, da diese schon in dem in 2002 durchgeführten Verfahren festgestellt worden war. Es war lediglich die Anpassung an die derzeit geltenden Rechtsvorschriften und an die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gem. § 16 LuftVO vom 25. Februar 2008, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer NfL I – 76/08, vorzunehmen. In diesem Zusammenhang waren auch die Aufstiegszeiten neu zuregeln (s. hierzu Abschn. A.I). Damit entsprechen die Auflagen und Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem gegenwärtigen Erkenntnisstand und scheinen aus heutiger Sicht geeignet, durch den Modellflugbetrieb ggf. hervorgerufene Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs bzw. für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Schallpegel der mit Verbrennungsmotoren betriebenen Flugmodelle dürfen die nach der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) geltenden Lärmgrenzwerte für musterzulassungspflichtige Flugmodelle nicht überschreiten (s. hierzu auch Nr. 2.2.5 der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 25. Februar 2008; Anlage 4). Diese Festlegung ist in Abschn. A.I dieses Bescheides berücksichtigt worden.

Gemäß den Grundsätzen des Bundes und der Länder sind Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren unter den Messbedingungen der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge zu vermessen und über die Messungen Lärmprotokolle (Lärmpasse) anzulegen. Die Entfernung eines Aufstiegsgebietes zu den Wohnbebauungen ist hierbei ohne Bedeutung. Aus diesem Grunde war die Auflage V.13 anzuordnen.

Die Verlängerung der bisherigen Aufstiegserlaubnis wurde auch zum Anlass genommen, die Einhaltung der nach der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimSchV) zulässigen Immissionsrichtwerte zu prüfen.

Beim Betrieb der Flugmodelle mit Kolbenmotoren bzw. mit Turbinenantrieb gelten diese als eingehalten, wenn die in den Abstandstabellen in Anhang 1 zu den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25. Februar 2008 ausgewiesenen Mindestabstände zwischen den betroffenen Wohngebieten und dem Fluggeländebezugspunkt nicht unterschritten werden (s. hierzu Anlage 4).

Die gemäß der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) maximal zulässigen Schallpegel für Flugmodelle mit Kolbenmotoren / für Flugmodelle mit Turbinenantrieb betragen 82 dB(A) / 90 dB(A). Unter Berücksichtigung der während der gesamten Tagzeit beabsichtigten Flugzeiten darf nach den Abstandstabellen A und C des Anhangs 1 der Grundsätze des Bundes und der Länder beim Betrieb eines Flugmodells mit Kolbenmotor / eines Flugmodells mit Turbinentriebwerk ein Mindestabstand von 850 m / 775 m zu Mischgebieten nicht

unterschriften werden (s. hierzu auch Anlage 5). Diese Voraussetzung ist bei dem ermittelten Abstand (ca. 1750 m) zwischen dem Fluggeländebezugspunkt und der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortschaft Hohenwalde erfüllt.

Durch die Anpassung der Aufstiegserlaubnis an die Grundsätze des Bundes und der Länder vom 25. Februar 2008 ist nunmehr auch die Anwendung der Fernsteuerungstechnik im 2,4 GHz-Bereich zur Steuerung von Flugmodellen auf dem Aufstiegs Gelände Hohenwalde möglich, weil eine Allgemeinzuteilung, also auch für den Modellflug besteht. Folglich ist die Auflage V.7 des vorliegenden Bescheides so gefasst worden, dass jede künftig durch die Bundesnetzagentur auch für den Modellflugbetrieb zugelassenen Funkanwendung zulässig betrieben werden könnte, ohne dass eine vorherige Änderung der Aufstiegserlaubnis erforderlich wäre.

Die mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 angezeigte Verlegung der zum Aufstiegs Gelände führenden Zufahrt erfordert keine über die Festlegungen dieser Erlaubnis hinausgehenden Regelungen.

Begründung der Kostenfestsetzung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 19. August 2010 in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Für die Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 2 der LuftKostV ein Gebührenrahmen von einem Zehntel bis zu fünf Zehnteln der Gebühr, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste, zugrunde zu legen. Das Gebührenverzeichnis sieht bei der Erteilung einer Aufstiegserlaubnis einen Gebührenrahmen von 100 bis 3500 Euro vor. Die mit Bescheid vom 27. Juni 2002 erteilte Erlaubnis wurde antragsgemäß verlängert. Der behördliche Aufwand rechtfertigt die erhobene Gebühr angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Städtner